

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 51	Drucksache DS0031/04	Datum 19.01.2004
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	17.02.2004		X			

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	18.03.2004	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
Kinderbeauftragte/r	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig/Magdeburg e. V. gemäß § 75 SGB VIII als freien Träger der Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL
---------------------------	--	-----------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

Begründung

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist den nachfolgenden Tatbestandsmerkmalen zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig/Magdeburg e. V., vertreten durch die
Geschäftsführerin Frau Renate Pahlitzsch, Freie Straße 17, 39112 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 13.11.2003, eingegangen am 18.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am.....durch den
Vorsitzenden..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller am 13.11.2003 beantragten Anerkennung als freier Träger der
Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom... zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 13.11.2003, eingegangen im Jugendamt am 18.11.2003, beantragte der
Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75
Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen
anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zu 1:

Entsprechend der Kommentierung und Rechtsauslegung im Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII §75 kann bei dem Antragsteller davon ausgegangen werden, mit Beginn der Förderung im Bereich der beruflichen Vorbereitung, Ausbildung und Qualifizierung sozial benachteiligter junger Menschen im Rahmen des Benachteiligtenprogrammes der Bundesanstalt für Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu sein. In Magdeburg realisiert der Bildungsträger seit 1991 u. a. ausbildungsbegleitende Hilfen und sozialpädagogische Ausbildungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote. Dieses Leistungsspektrum ist eingebunden in die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Darüber hinaus ist der Träger in den Bereichen Jugendarbeit nach § 11 sowie Familienbildung nach § 16 SGB VIII tätig.

Somit ist die erste Bedingung des § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

Zu 2.

Der Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig/Magdeburg gründete sich als Verein am 20.06.1984. Die Arbeit des Vereins ist dem Jugendamt seit 1992 bekannt.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg I für das Kalenderjahr 2000 vor. Darin wird bestätigt, dass der Verein Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig/Magdeburg e. V. von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit ist, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient. Für die Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist dies ausreichend.

Zu 3.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Mit den Angeboten des Ausbildungsverbundes der Wirtschaftsregion Braunschweig/ Magdeburg e. V. in der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein wesentlicher und spezifischer Anteil von Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet.

Der Verein bietet gut strukturierte und reflektierte Leistungen in den Bereichen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit in der Stadt Magdeburg an. Die Angebote sind konzeptionell und zielgruppenorientiert an junge Menschen, die Probleme beim Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in die Arbeitswelt haben, sowie an junge Familien in der Stadt gerichtet und entsprechen dem Bedarf. Besonders verdient macht sich der Träger durch seine Bemühungen und innovativen Ansätze zur Förderung von jungen Frauen und allein erziehenden Müttern und Vätern. Der Träger pflegt enge Kooperationsbeziehungen zur Wirtschaft und hat mit dem Projekt „QI – Qualifizierungs- und Integrationsnetzwerk für benachteiligte junge Menschen“ modellhaft einen Verbund initiiert. Durch die Realisierung von Kompetenzanalysen für junge Menschen leistet der Träger einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung der Hilfe- und Förderpläne. Dadurch werden die Zielsetzungen zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen bei Jugendlichen und damit zur Förderung der Integration auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt unterstützt. Weitere Projekte werden im Bereich der Familienbildung und zur Gewaltprävention umgesetzt. Das aktuellste Projekt „GAJL – Gegen Abwanderung junger Landeskinder“ hat die Integration arbeitsloser Jugendlicher in den Arbeitsmarkt der Region zum Ziel.

Bei dem Träger sind insgesamt 22 pädagogische Kräfte (davon 8 Sozialpädagogen/-innen, eine Psychologin und 13 Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen) beschäftigt.

Im Bereich der ausbildungsbegleitenden Hilfen werden monatlich ca. 80 Stunden sozialpädagogische Betreuungs- und Begleitungsaufgaben realisiert. Pro Jahr stehen ca. 144 Teilnehmerplätze zur Verfügung, wobei ein großer Teil dieser Plätze 2-3 mal pro Jahr besetzt wird. Somit werden pro Jahr ca. 300 Jugendliche allein in diesem Bereich betreut.

Durch das Projekt „QI – Qualifizierungs- und Integrationsnetzwerk für benachteiligte junge Menschen“ wurden im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit 521 Jugendliche angesprochen. Davon wurden 150 Teilnehmer/-innen in das Projekt aufgenommen. Sie erhalten eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung sowie eine gezielte berufliche Förderung.

Weiterhin werden 18 junge Mütter im Alter bis 25 Jahre im Rahmen des „Mütter- Projektes“ betreut.

In Ausbildungsmaßnahmen (Sonderprogramme) werden pro Jahrgang ca. 70 Teilnehmer/-innen neu aufgenommen und in 2 bis 3 Jahren zum Berufsabschluss geführt.

Beratung und Bildung von sozial benachteiligten jungen Menschen und Familien erfolgt in entsprechenden Projekten zur Familienbildung und Gewaltprävention. Dabei werden pro Jahr ca. 150 bis 170 Teilnehmer/-innen erreicht.

Zu 4.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln. Vereinszweck sind u. a. die Förderung der qualifizierten Berufsausbildung, die Werbung für eine Steigerung der Ausbildungsplätze in der Wirtschaftsregion sowie die Förderung beruflicher Erstausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen im Rahmen von Maßnahmen des SGB III.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig/ Magdeburg e. V. erfüllt diese Bedingung.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als das die Anerkennung eine

finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.